

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Teilstudiengang
Philosophie/Ethik
im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen
mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care
– Besonderer Teil –**

vom 9. Mai 2019

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenvorgabenverordnung berufliche Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-BS-KM) in der Fassung vom 29. April 2016 (GBl. S. vom 16. Juni 2016, S. 341 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. März 2019 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat am 9. Mai 2019 seine Zustimmung erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Teilstudiengänge im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care – Allgemeiner Teil – (im Folgenden „Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung“) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist in dem Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Umfang des Lehrangebots und Studienaufbau

In Ergänzung zu § 3 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörige Lehrveranstaltungen im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in der Anlage aufgeführt.

§ 4 Nachzuholende Studienvoraussetzung

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind für den Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care Voraussetzung:

1. Englisch mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen
 2. Latinum oder Graecum
- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse erfolgt in der Regel
1. durch die Hochschulzugangsberechtigung,
 2. durch entsprechende Zeugnisse.
- (3) Der Nachweis über nachträglich erbrachte Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Masterarbeit

In Ergänzung zu § 16 Abs. 7 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung kann die Masterarbeit im Teilstudiengang Philosophie/Ethik im Master of Education für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Gerontologie, Gesundheit und Care in der Sprache Englisch angefertigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 9. Mai 2019

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage

Module und Lehrveranstaltungen des Master of Education-Studiums in Philosophie/Ethik

Anlage Module und Lehrveranstaltungen des Master of Education-Studiums in Philosophie/Ethik

A. Module des Teilstudiengangs Philosophie/Ethik

Grundmodul 1a				
MEPhil.1a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			2 SWS	8 LP
Grundmodul 1b				
MEPhil.1b	Hauptseminar	FD	2 SWS	5 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			2 SWS	5 LP
Verschränkungsmodul				
MEPhil.2a	Hauptseminar	FW	2 SWS	8 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
MEPhil.2b	Hauptseminar	FW+FD	3 SWS	6 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Prüfungsleistung)
			5 SWS	14 LP
Schulpraxissemester-Begleitmodul				
MEPhil.SPS	Blockseminar	FD	1 SWS	4 LP (Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung)
			1 SWS	4 LP
Insgesamt:			10 SWS	31 LP
Abschussmodul: MEPhilMA-Arbeit (Wahlpflichtmodul)				15 LP
<i>Dieses Modul ist nur zu belegen, falls die MA-Arbeit im Fach Philosophie/Ethik geschrieben werden soll.</i>				

B. Bestimmungen und Ergänzungen

(1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit	= 0,5 LP
1 SWS Vor- und Nachbereitung	= 0,5 LP
Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS	= 1 LP
Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS	= 1 LP
Kurzreferat	= 1 LP
Referat	= 2 LP
Essay	= 1 LP
Hausarbeit	= 3–5 LP
Klausur	= 2 LP
Mündliche Prüfung	= 1–2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt der Lehrperson. Sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. In mindestens einem der Modulteile 1b und 2b soll eine Hausarbeit geschrieben werden.

(2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen.

(3) Modul MEPhil.1b muss in der Regel vor Teilmodul MEPhil.2b belegt werden.